

**Verordnung
des Landkreises Northeim
über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
für die Wassergewinnungsanlage „Quelle Ahlshausen“
(Wasserschutzgebietsverordnung Ahlshausen - WSGVO-Ahlshausen)**

vom 22.05.2008

Aufgrund der §§ 48 Abs. 2 Satz 1, 49 Absätze 1 und 2 und 170 Absatz 1, Satz 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 25. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 345), in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. S. 510), wird verordnet:

Inhaltsübersicht

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich und fachliche Grundlagen,
- § 2 Schutz in den Zonen III - I
- § 3 Bewirtschaftung landwirtschaftlich und erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen und Aufzeichnungspflichten
- § 4 Militärische Übungen und Liegenschaften
- § 5 Duldungspflichten
- § 6 Genehmigungen
- § 7 Befreiungen
- § 8 Entschädigungen und Ausgleichszahlungen
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Andere Rechtsvorschriften
- § 11 In-Kraft-Treten

- Anlage A Übersichtskarte i. Maßstab 1:10.000
- Anlage B Begriffsbestimmungen
- Anlage C Verbotene und beschränkt zulässige Handlungen

§ 1

**Räumlicher Geltungsbereich und
fachliche Grundlagen**

- (1) Zugunsten der Wassergewinnungsanlage „Quelle Ahlshausen“, Wasserver- und Entsorgungsgesellschaft Kreiensen, wird zum Schutz der Gewässer vor vermeidbaren nachhaltigen negativen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt. Begünstigter im Sinne von § 48 NWG ist die Wasserver- und Entsorgungsgesellschaft Kreiensen mbH, Halberstädter Straße 23, 38644 Goslar.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen:
 - I Fassungsgebiet,
 - II engere Schutzzone,
 - III weitere Schutzzone.
- (3) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzonen gibt die als Anlage A zu dieser Verordnung angeführte Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000 einen Überblick. Die Fläche des Wasserschutzgebietes beträgt 0,65 km².
- (4) Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergibt sich aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1:5.000.

- (5) Anlage A (Übersichtskarte), Anlage B (Begriffsbestimmungen), Anlage C (Verbotene und beschränkt zulässige Handlungen), die Schutzgebietskarte im Maßstab 1:5.000 und die Karte zur Nitratauswaschungsgefährdung landwirtschaftlicher Nutzflächen sind Bestandteil dieser Verordnung. Ausfertigungen dieser Verordnung nebst Anlagen und der nicht veröffentlichten Schutzgebietskarte und Karte zur Nitratauswaschungsgefährdung befinden sich bei dem Landkreis Northeim als untere Wasserbehörde, Medenheimer Straße 6/8, 37154 Northeim und der Gemeinde Kreiensen, Wilhelmstraße 21, 37547 Kreiensen. Die Karten können dort während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 2

Schutz in den Zonen III - I

- (1) Die **Zone III** soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen oder radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.
- (2) Die **Zone II** soll zusätzlich den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z.B. Viren, Bakterien, Parasiten und Wurmeier) sowie vor solchen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und Strecke zur Trinkwassergewinnungsanlage gefährlich sein können.
- (3) Die **Zone I** soll den Schutz der Gewinnungsanlagen und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten. In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten des Wasserwerks, der Gewinnungsanlagen und der Entnahmeeinrichtungen, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht dienen. Das Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind. Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sowie gartenbauliche Nutzung sind verboten, soweit sie nicht dem Erhalten und Pflegen der zum Schutz der Gewässer notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz chemischer Mittel für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung und jegliche Düngung sind verboten.
- (4) Die in den Zonen II und III verbotenen und beschränkt zulässigen Handlungen gehen aus der Anlage C dieser Verordnung hervor.

§ 3

**Bewirtschaftung landwirtschaftlich
und erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen
und Aufzeichnungspflichten**

- (1) Düngemittel dürfen nur unter Beachtung der Schutzbestimmungen dieser Verordnung (Anlage C) zum Zwecke der Düngung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen, d.h. unter Einhaltung der Düngeverordnung und der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer, aufgebracht werden.
- (2) Die Bewirtschaftung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen hat so zu erfolgen, dass Nährstoffauswaschungen durch geeignete pflanzenbautechnische Maßnahmen (z.B. Anbau von Zwischenfrüchten vor Sommerungen), bzw. düngetechnische Maßnahmen (z.B. Berücksichtigung mehrjähriger Düngewirkung organischer Düngstoffe, Teilung von N-Gaben bei mineralischen Stickstoffdüngern ohne N-Stabilisatoren) minimiert werden. Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ist die Anwendung von Herbiziden nur zulässig, wenn durch den Bewirtschafter die Wirksamkeit der Anwendung anhand von zu kennzeichnenden unbehandelten Spritzfenstern überprüft wird. Bei gleichen Standort- und Bewirtschaftungsbedingungen einschließlich der Fruchtfolge ist die Anlage eines Spritzfensters je Kultur ausreichend.
- (3) Betriebe mit mehr als drei Hektar landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Fläche im Wasserschutzgebiet sind verpflichtet, für alle Einzelflächen im Wasserschutzgebiet Aufzeichnungen zu führen. Sie haben mindestens Angaben über die Lage und Größe der einzelnen Anbauflächen, die Fruchtfolge, den Zeitpunkt der Ansaat, die mengen- und zeitmäßigen Einsätze von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie über die Ernteerträge zu enthalten. Bei Beweidung sind ferner die Tierart und -anzahl sowie Zeitpunkte des Auf- und Abtriebs in einem Weidetagebuch aufzuzeichnen.
- (4) Betriebe im Sinne des Absatzes 3 sind verpflichtet, eine schlagbezogene Nährstoffbilanz für Stickstoff jährlich und für Phosphat alle drei Jahre zu erstellen. Die Nährstoffzufuhr ist anhand der Aufstellungen der Aufzeichnungen des Absatzes 3 zu errechnen. Für die Nährstoffabfuhr sind die in den Ernteprodukten oder Pflanzenzuzwachsen gemessenen Nährstoffe anzusetzen; liegen keine Messungen vor, sind Standard-Nährstoffgehalte zu Grunde zu legen.
- (5) Die Unterlagen nach den Absätzen 3 und 4 sind über zwei Fruchtfolgen, mindestens aber sechs Jahre aufzubewahren. Die zuständigen Behörden sind berechtigt, die Unterlagen nach den Absätzen 3 und 4 einzusehen. Dazu sind sie auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Die zuständige Wasserbehörde kann anordnen, den Gehalt an mineralischem Stickstoff (N_{\min}) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden zu bestimmen und die Ergebnisse ihr vorzulegen. Die Beprobung hat durch einen vereidigten Probenehmer und die Analyse durch eine staatlich anerkannte Untersuchungsstelle zu erfolgen. Die zuständige Wasserbehörde kann nach erhöhten N_{\min} -Gehalten nitratreduzierende Maßnahmen (z.B. Pflanzenbau technischer, Fruchtfolge gestaltender oder Dünger reduzierender Art) anordnen. Die zuständige Wasserbehörde kann diese Maßnahmen in Abstimmung mit den Partnern der Kooperationen in Vorranggebieten für Wassergewinnung festlegen.

§ 4

Militärische Übungen und Liegenschaften

Bei militärischen Übungen und Liegenschaften sind die im Merkblatt W 106 des DVGW „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ vom April 1991 festgelegten Erlaubnisse und Verbote zu beachten.

§ 5

Duldungspflichten

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sowie der Begünstigte haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie die Beobachtung der Gewässer und des Bodens gem. § 19 Abs. 2 Nr. 2, § 21 Wasserhaushaltsgesetz und §§ 60 ff. NWG zu dulden.
- (2) Anlagen und sonstige Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechts im Bestand und Betrieb geschützt sind, genießen Bestandschutz. Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie der Begünstigte haben jedoch zu dulden, dass solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepasst und erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden (§ 49 Abs. 2 Nr. 2 NWG).
- (3) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet und der Begünstigte haben darüber hinaus
 1. das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
 2. das Aufstellen, Unterhalten oder Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
 3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen sowie das Beseitigen von Ablagerungen,
 4. das Betreten der Grundstücke zur Beobachtung, Messung und Untersuchung der Gewässer und Entnahme von Bodenproben durch Beauftragte der zuständigen Behörde
 5. die Anlage und den Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen und Messstellen an oberirdischen Gewässern und
 6. das Errichten und Unterhalten von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungenzu dulden.
- (4) Die zuständige Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten oder dem Begünstigten die gemäß Abs. 1-3 zu duldenen Maßnahmen erforderlichenfalls an. Der Begünstigte und Träger öffentlicher Belange (z.B. Landwirtschaftskammer) sind vorher zu hören. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der für den Bergbau zuständigen Behörde.

§ 6

Genehmigungen

- (1) Die in der Anlage C aufgeführten beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die beabsichtigte Handlung oder Anlage auf das Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Auflagen und Bedingungen weder verhütet noch ausgeglichen werden können. Dem Genehmigungsantrag sind in zweifacher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibungen, Übersichtskarte, Lageplan mit Flurstücksangabe, ggf. Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise (ggf. Gutachten) beizufügen.
- (2) Die zuständige Wasserbehörde beteiligt den Begünstigten. Sie kann vor ihrer Entscheidung bei fachspezifischen Fragen ggf. auch andere Träger öffentlicher Belange beteiligen. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterliegen, ist die für den Bergbau zuständige Behörde zu hören.
- (3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, die Gewässer im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Sie kann auch einmalig für eine bestimmte Zahl in der Zukunft liegender Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechtes bleiben unberührt.
- (4) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen und allen am Verfahren Beteiligten zu übersenden.
- (5) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der zuständigen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird. Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für Entscheidungen, die in einem Planfeststellungsverfahren nach Wasserrecht ergehen.
- (6) Bei allen Entscheidungen ist dem Schutzzweck dieser Verordnung Rechnung zu tragen.

§ 7

Befreiungen

- (1) Die zuständige Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten des § 2 i.V.m. der Anlage C und § 2 Abs. 3 dieser Verordnung eine Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und
 1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
 2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls

der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes, im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.

- (2) Vor der Entscheidung ist der Begünstigte zu beteiligen.
- (3) Dem Begünstigten kann auf Antrag von der zuständigen Wasserbehörde eine Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wasserversorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.
- (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 6 Absätze 1-6 entsprechend.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist dafür nach § 51 NWG Entschädigung zu leisten. Die Entschädigung ist gemäß § 55-59 NWG zu regeln.
- (2) Eine Ausgleichszahlung ist gemäß § 51a NWG dann zu leisten, wenn eine Schutzbestimmung dieser Verordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstückes beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 190 Abs. 2 NWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. eine nach § 2 Abs. 4 i.V.m. der Anlage C dieser Verordnung beschränkt zulässige Handlung ohne die Genehmigung nach § 6 vornimmt oder Auflagen eines entsprechenden Bescheides nicht einhält,
 2. eine nach § 2 Abs. 3 und 4 i.V.m. der Anlage C dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 7 vornimmt oder Auflagen eines entsprechenden Bescheides nicht einhält,
 3. Herbizide anwendet, ohne die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 zu beachten,
 4. Aufzeichnungen gemäß § 3 Abs. 3 nicht führt,
 5. eine Nährstoffbilanz gemäß § 3. Abs. 4 nicht erstellt,
 6. Unterlagen gemäß § 3 Abs. 5 nicht aufbewahrt, nach Aufforderung nicht oder nicht fristgemäß vorlegt oder
 7. Duldungspflichten gemäß § 5 nicht beachtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Die in anderen Rechtsvorschriften bestimmten Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen oder Verbote bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 11

In-Kraft-Treten

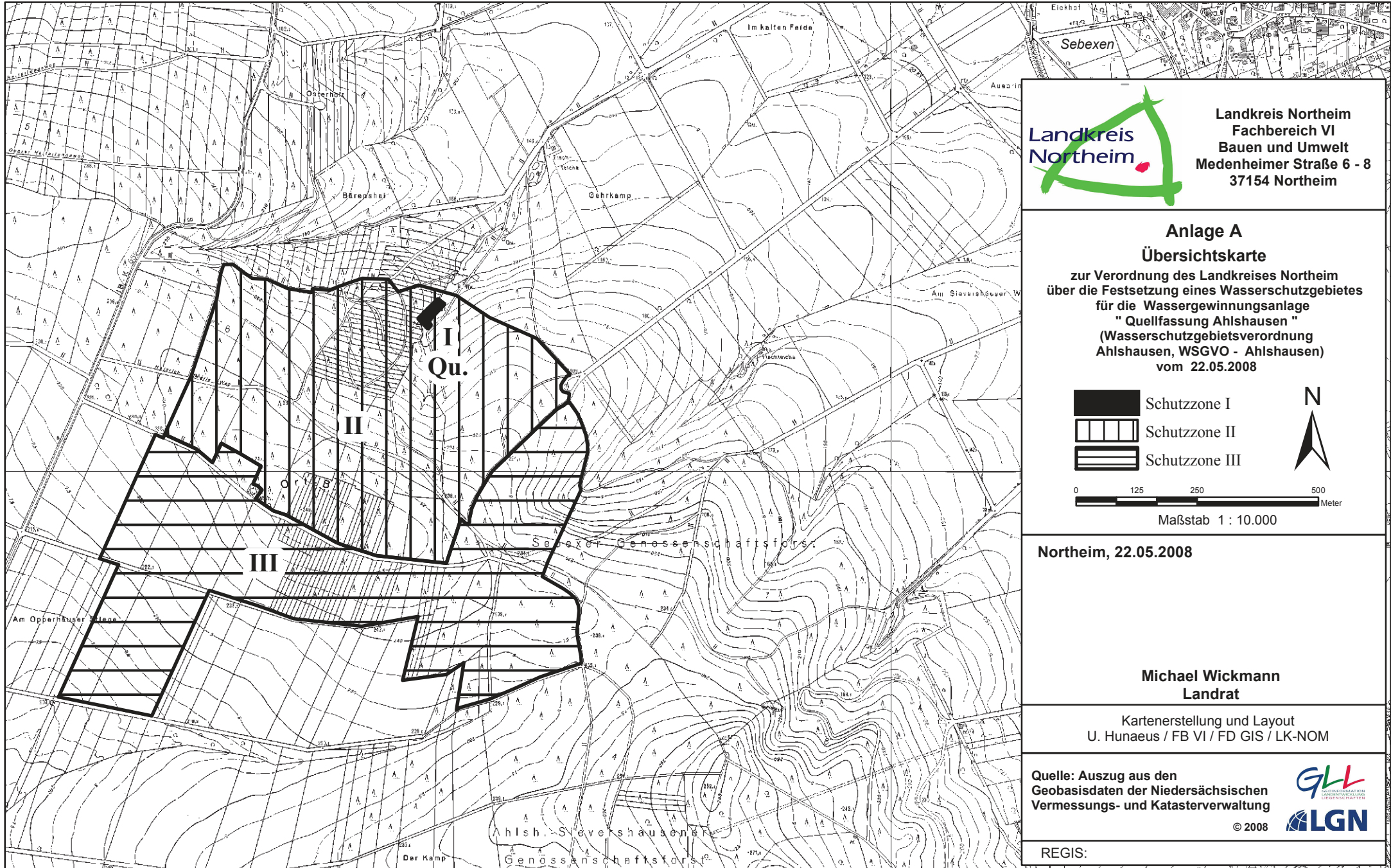
Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft.

Northeim, 22.05.2008

Landkreis Northeim

gez.

Michael Wickmann
Landrat



Landkreis Northeim
Fachbereich VI
Bauen und Umwelt
Medenheimer Straße 6 - 8
37154 Northeim

Anlage A
Übersichtskarte
zur Verordnung des Landkreises Northeim
über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
für die Wassergewinnungsanlage
"Quellfassung Ahlshausen"
(Wasserschutzgebietsverordnung
Ahlshausen, WSGVO - Ahlshausen)
vom 22.05.2008

	Schutzzone I	
	Schutzzone II	
	Schutzzone III	
Maßstab 1 : 10.000		

Northeim, 22.05.2008

Michael Wickmann
Landrat

Kartenerstellung und Layout
U. Hunaeus / FB VI / FD GIS / LK-NOM

Quelle: Auszug aus den
Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung



© 2008

REGIS:

Anlage B

“Begriffsbestimmungen“

**zur Verordnung des Landkreises Northeim
über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
für die Wassergewinnungsanlage „Quellfassung Ahlshausen“
(Wasserschutzgebietsverordnung Ahlshausen - WSGVO- Ahlshausen)**

vom 22.05.2008

1. Abwasser
2. Abwasseranlagen
3. Abwasserbehandlungsanlagen
4. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
5. Bioabfälle
6. Dauergrünland
7. Düngemittel
8. Erdaufschlüsse
9. Flächenstilllegung
10. Holzlagerplätze
11. Kahlschlag oder Rodung
12. Kooperationen
13. Karte zur Nitratauswaschungsgefährdung landwirtschaftlicher Nutzflächen
14. Pferche und Weiden
15. Sonderkulturen
16. Sprengungen
17. Stand der Technik
18. Tierkörper, Tierkörperteile
19. Wärmepumpen
20. Wassergefährdende Stoffe
21. Wirtschaftsdünger
22. Gärreste aus Biogasanlagen

1. Abwasser

- ist das durch häuslichen, gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie
- das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser).

Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten (§ 149 NWG).

2. Abwasseranlagen

Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, insbesondere zum Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie zum Entwässern von Klärschlamm.

Im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung sind dies neben Abwasserbehandlungsanlagen alle Einrichtungen, die Abwasser heben, transportieren, zurückhalten, lagern oder sammeln.

3. Abwasserbehandlungsanlagen

Einrichtungen, die dazu dienen, die Schädlichkeit des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen.

4. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Selbständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Funktionseinheiten. Betrieblich verbundene unselbständige Funktionseinheiten bilden eine Anlage (§ 2 Abs. 1 VAWS).

Unterirdisch sind Behälter und Rohrleitungen, die vollständig oder teilweise im Erdreich eingebettet sind. Alle anderen Behälter und Rohrleitungen gelten als oberirdisch (§ 2 Abs. 3 VAWS). Die Regelungen in Bezug auf Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen schließen den Umgang und das Lagern mit ein.

5. Bioabfälle

Abfälle tierischer oder pflanzlicher Herkunft zur Verwertung, die durch Mikroorganismen, bodenbürtige Lebewesen oder Enzyme abgebaut werden können; hierzu gehören insbesondere die in Anhang 1 Nr. 1 der Bioabfallverordnung genannten Abfälle; Bodenmaterial ohne wesentliche Anteile an Bioabfällen gehört nicht zu den Bioabfällen; Pflanzenreste, die auf forst- oder landwirtschaftlich genutzten Flächen anfallen und auf diesen Flächen verbleiben, sind keine Bioabfälle (§ 2 Abs. 1 BioAbfV).

6. Dauergrünland

Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens 5 Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge des Betriebes sind (5-Jahres-Regelung). Hierzu zählt auch der ununterbrochene Anbau von Klee, Klee gras, Luzerne, Gras und Klee-Luzerne-Gemische bzw. das Wechselgrünland.

Nicht zur Dauergrünlandfläche gehören Kulturen, die jährlich bearbeitet werden. Auch Flächen, auf denen Gräseraatgut erzeugt wird, gehören nicht zum Dauergrünland.

Zum Zwecke einer Grünlandnutzung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes oder Vertragsgewässerschutzes eingebrachte Ackerflächen gelten nicht als Dauergrünland.

7. Düngemittel

Stoffe, die dazu bestimmt sind, unmittelbar oder mittelbar Nutzpflanzen zugeführt zu werden, um ihr Wachstum zu fördern, ihren Ertrag zu erhöhen oder ihre Qualität zu verbessern; ausgenommen sind Stoffe, die überwiegend dazu bestimmt sind, Pflanzen vor Schadorganismen und Krankheiten zu schützen oder, ohne zur Ernährung von Pflanzen bestimmt zu sein, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, sowie Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate, Pflanzenhilfsmittel, Kohlendioxid, Torf und Wasser (vg. § 1 Nr. 3 ff. Düngemittelgesetz).

8. Erdaufschlüsse:

Entfernung oder Störung des Bodens, durch die die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung wesentlich gemindert werden kann (bei Herstellung von baulichen Anlagen, Verlegen von Leitungen, Dränagen, Rohren, usw.).

9. Flächenstilllegung

Stilllegungsflächen sind zur Entlastung des Agrarmarktes stillgelegte Flächen (konjunkturelle Flächenstilllegung) oder anderweitige (mindestens einjährige) Brachen.

Gezielte Begrünung ist durch Ansaat herbeigeführte Begrünung z.B. Zwischenfrüchte.

10. Holzlagerplätze

Plätze zur wiederkehrenden Lagerung von Stammholz.

11. Kahlschlag oder Rodung

Kahlschläge sind Hiebsmaßnahmen, die sich auf eine zusammenhängende Waldfläche erstrecken und den Holzvorrat dieser Fläche auf weniger als 25 vom Hundert verringern oder vollständig beseitigen. Bei der Rodung werden zusätzlich zum Kahlschlag auch die Wurzelstöcke entfernt.

12. Kooperationen

Kooperationen sind Zusammenschlüsse zwischen der Landwirtschaft, dem Erwerbsgartenbau, den Wasserversorgungsunternehmen und den Fachbehörden (z.B. Wasserbehörde, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Landwirtschaftskammer) zur Umsetzung eines vorsorgenden und sanierenden Grundwasserschutzes in den Trinkwassereinzugsgebieten.

Unter einer Kooperationsvereinbarung wird eine in einer Kooperation getroffene Übereinkunft zu gewässerschutzorientierten Bewirtschaftungsregelungen und deren finanzielle Vergütung festgelegt.

13. Karte zur Nitratauswaschungsgefährdung landwirtschaftlicher Nutzflächen

Die Karte stellt die Nitratauswaschungsgefährdung landwirtschaftlicher Nutzflächen dar. Die Bewertung der Nitratauswaschungsgefährdung erfolgt auf der Grundlage der Richtlinien der Deutschen Bodenkundlichen Gesellschaft (Hrsg., 1992) über die Ermittlung der Austauschhäufigkeit des Bodenwassers in Abhängigkeit von der Sickerwasserverlagerung und der Feldkapazität im effektiven Wurzelraum.

14. Pferche und Weiden

Pferche sind unbefestigte eng eingezäunte Flächen zur vorübergehenden Tierhaltung im Freiland, die nicht der Deckung des Grundfutterbedarfs dienen.

Weiden sind Grünlandflächen zur vorübergehenden Tierhaltung, die geeignet sind, den Grundfutterbedarf zu decken.

15. Sonderkulturen

Sonderkulturen sind z.B. Gemüse, Tabak, Obst, Baumschulerzeugnisse, Stauden, Zierpflanzen, gartenbauliche Samenkulturen, Arznei- und Gewürzpflanzen.

16. Sprengungen

Unter Sprengungen sind hier Sprengungen im Bereich des Bergbaus, bei Aufschluss- oder Abrissarbeiten sowie Sprengungen in Bohrlöchern zu seismischen Versuchs- und Erkundungszwecken zu verstehen.

17. Stand der Technik

Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser, Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

18. Tierkörper: Verendete, totgeborene oder ungeborene Tiere sowie getötete Tiere, die nicht zum menschlichen Verzehr verwendet werden.

Tierkörperteile: Teile von Tieren, die nicht zum menschlichen Verzehr verwendet werden.

19. Wärmepumpen

Heizungs- und Kühlanlagen, die die Boden- und/oder Grundwassertemperatur ausnutzen.

20. Wassergefährdende Stoffe

Wassergefährdende Stoffe im Sinne der §§ 161 bis 166 NWG sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe, die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers nachteilig zu verändern.

Gemäß § 19 Abs. 5 WHG erlässt der BMU mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften, in denen wassergefährdende Stoffe näher bestimmt und entsprechend ihrer Gefährlichkeit eingestuft werden.

21. Wirtschaftsdünger

Tierische Ausscheidungen, Gülle, Jauche, Stallmist, Stroh sowie ähnliche Nebenerzeugnisse aus der landwirtschaftlichen Produktion, auch weiterbehandelt, die dazu bestimmt sind, zu einem der in Nr. 7, 1. Teilsatz genannten Zwecke eingesetzt zu werden.

22. Gärreste aus Biogasanlagen

Vergorenes flüssiges Substrat aus dem Biogasprozess.

Anlage C

“Verbotene und beschränkt zulässige Handlungen“

zur Verordnung des Landkreises Northeim
über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
für die Wassergewinnungsanlage „Quellfassung Ahlshausen“
(Wasserschutzgebietsverordnung Ahlshausen - WSGVO-Ahlshausen)

vom 22.05.2008

Zeichenerklärung

- v verbotene Handlung oder Maßnahme (Befreiung nach § 7 erforderlich)
- b beschränkt zulässige Handlung oder Maßnahme (Genehmigung nach § 6 erforderlich)
- Handlung oder Maßnahme ohne Genehmigung zugelassen
- (v) verbotene Handlung oder Maßnahme, wenn der Schlag eine hohe bis sehr hohe Nitratauswaschungsgefährdung aufweist, ansonsten b
- (b) beschränkt zulässige Handlung oder Maßnahme, wenn der Schlag eine hohe bis sehr hohe Nitratauswaschungsgefährdung aufweist, ansonsten ist die Handlung oder Maßnahme ohne Genehmigung zugelassen (siehe Zeichenerklärung -)

	Schutzzone	
	II	III
Abwasser		
1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund	v	v
<i>Ausnahmen in Schutzzone II, III:</i>		
a) Einleiten von Oberflächenwasser von land- und forstwirtschaftlichen Wegen über die belebte Bodenzone		
b) Einleiten des von Dachflächen, Hof- oder sonstigen Wegeflächen anfallenden nicht schädlich verunreinigten Oberflächenwassers über die belebte Bodenzone mit ausreichender Mächtigkeit ohne Grundwassereinfluss		
2. Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer	v	v
<i>Ausnahmen in Schutzzone II, III:</i>		
a) Einleiten von Oberflächenwasser von land- und forstwirtschaftlichen Wegen		
b) Einleiten des von Dachflächen, Hof- oder sonstigen Wegeflächen anfallenden nicht schädlich verunreinigten Oberflächenwassers		
3. Bau von Abwasserleitungen zum		
a) Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	v	b
b) Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	b	b
4. Bau und Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen, Abwassersammelgruben oder sonstigen Abwasseranlagen, außer Abwasserleitungen	v	b

	II	III
Landwirtschaft und Gartenbau		
5. Stickstoffdüngung mit organischen Dungstoffen, ausgenommen Gründüngung, Strohdüngung oder Ernterückstände, die in einer mindestens 3-jährigen Fruchtfolge im Mittel die Hälfte des Stickstoffbedarfs der angebauten Kulturart unter Berücksichtigung der im Boden verfügbaren Nährstoffmengen zu Vegetationsbeginn überschreitet	v	v
Bei der Bemessung der Höhe der N-Düngung ist der N-Gehalt der Wirtschaftsdünger gemäß der Düngeverordnung anzurechnen. Bei Gärresten ist der gesamte N-Gehalt entsprechend anzurechnen.		
6. Aufbringen von Wirtschaftsdünger, wie z.B. Gülle, Jauche, Stallmist, Stallmistkompost, Geflügelkot, Silagesickersaft oder Aufbringen von Bioabfällen oder Gärresten aus Biogasanlagen		
a) auf Ackerland oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen		
aa) in der Zeit vom 1.10. bis zum 31.1. des folgenden Jahres	v	v
bb) nach der Hauptfruchternte bis zum 30.9.	v	v
cc) nach der Hauptfruchternte bis zum 30.9., sofern Winterraps oder Zwischenfrüchte angebaut werden	v	(b)
Ausnahmen in Schutzzone II, III:		
<i>Einsatz von Wirtschaftsdünger rein pflanzlichen Ursprungs, Bioabfällen oder Gärresten aus Biogasanlagen, die ausschließlich mit nachwachsenden Rohstoffen betrieben werden.</i>	(b)	(b)
dd) in der übrigen Zeit	v	(b)
Ausnahmen in Schutzzone II, III:		
<i>Einsatz von Wirtschaftsdünger rein pflanzlichen Ursprungs, Bioabfällen oder Gärresten aus Biogasanlagen, die ausschließlich mit nachwachsenden Rohstoffen betrieben werden.</i>	(b)	(b)
b) auf Grünland		
aa) in der Zeit vom 1.11. bis zum 31.1. des folgenden Jahres	v	v
bb) in der übrigen Zeit	v	-
Ausnahmen in Schutzzone II, III:		
<i>Einsatz von Wirtschaftsdünger rein pflanzlichen Ursprungs, Bioabfällen oder Gärresten aus Biogasanlagen, die ausschließlich mit nachwachsenden Rohstoffen betrieben werden.</i>	(b)	-
c) auf unbewirtschaftete Flächen		
Die Schutzbestimmungen gelten nicht für den Anbau in Gewächshäusern oder anderen geschlossenen Systemen oder bei Einsatz von Gartenkompost aus dem häuslichen Bereich.		
7. Lagern von Stallmist, Geflügeltrockenkot oder Kompost außerhalb flüssigkeitsundurchlässiger, baugenehmigungspflichtiger Anlagen		
a) Stallmist mit Trockensubstanzgehalten < 25 v.H. oder Geflügelfrischkot	v	v
b) Stallmist mit Trockensubstanzgehalten von min. 25 v.H., Kompost oder Geflügeltrockenkot bis max. sechs Wochen, sofern die Ausbringung nach Nummer 6 zulässig ist	v	b

	II	III
c) länger als 6 Wochen vor dem Aufbringen	v	(v)
Ausnahme bei beschränkt zulässigen Handlungen in Schutzzone III:		
➤ Trockensubstanzgehalte von min. 25 v.H., Folienabdeckung und Lagerdauer von maximal sechs Monaten		
8. Lagern von Wirtschaftsdünger wie Gülle, Jauche, Geflügelfrischkot oder Silagesickersaft oder Gärresten aus Biogasanlagen in		
a) Erdbecken und Behältern ohne Leckerkennungssystem	v	v
b) Behältern mit mehr als 500 m ³ Rauminhalt und Leckerkennungssystem	v	v
c) Behältern mit weniger als 500 m ³ Rauminhalt und Leckerkennungssystem	v	b
9. Lagern und Aufbringen von Klärschlamm, Klärschlammkompost, Klärschlammgemisch, Fäkalschlamm und Abfällen aus der Verarbeitung nicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Gärreste aus Biogasanlagen bei Einsatz vorgenannter Stoffe auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen	v	v
10. Einsatz von Bioabfallkomposten im Landschaftsbau	v	b
11. Anbau von		
a) Raps und Leguminosen	(v)	b
Ausnahme bei beschränkt zulässigen Handlungen in Schutzzone II, III:		
<i>Anbau bei Anwendung von Maßnahmen zur Stickstoffkonservierung und Reduzierung der N-Düngung :</i>		
➤ <i>Maximale N-Zufuhr 170 kg/ha (einschließlich N_{min}) auf hoch und sehr hoch auswaschungsgefährdeten Böden, maximale N-Zufuhr auf mittel bis sehr gering auswaschungsgefährdeten Böden bis zum von der Landwirtschaftskammer empfohlenen Sollwert, davon höchstens 40 kg N/ha Andüngung zu Winterripps im Herbst, nach der Rapserte keine Bodenbearbeitung, sondern nur Schlegeln oder Walzen bis 7 Tage nach der Ernte zulässig, Bodenbearbeitung zur nachfolgenden Hauptfrucht frühestens 2 Wochen vor deren Aussaat und keine Andüngung der nachfolgenden Hauptfrucht im Herbst</i>		
➤ <i>Bei nachfolgender Sommerung Bodenbearbeitung frühestens nach dem 31.1. des Folgejahres</i>		
Ausnahme bei verbotenen Handlungen in Schutzzone II (rote und orange Flächen):		
➤ <i>Nach Raps keine Bodenbearbeitung vor dem 31.1. des Folgejahres (einmaliges Schlegeln oder Walzen bis 7 Tage nach der Ernte zulässig)</i>		
b) Mais in erosionsgefährdeten Lagen	(v)	b
Ausnahme bei beschränkt zulässigen Handlungen in Schutzzone II, III:		
<i>Anbau bei Anwendung erosionsmindernder Bewirtschaftungsmethoden und Stickstoffkonservierung wie beispielsweise:</i>		
➤ <i>Anbau mit leguminosenfreier Untersaat, die möglichst im Vierblattstadium des Mais ausgebracht wird</i>		
➤ <i>Frässaat in Gras</i>		
➤ <i>Aussaart mit Mulch- oder Direktsaattechnik nach vorherigem Anbau einer Zwischenfrucht oder in die Maisstoppeln des Vorjahres bei Monokultur</i>		
➤ <i>Breitsaat</i>		

	II	III
c) Sonderkulturen auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen	(v)	b
<i>Ausnahme bei beschränkt zulässigen Handlungen in Schutzzone II, III:</i>		
<i>Anbau in Gewächshäusern oder anderen geschlossenen Systemen oder Anlegen von Streuobstwiesen</i>		
12. Umbrechen von Dauergrünland und begrünten Ackerfutterflächen zur Nutzungsänderung		
a) Dauergrünland, das aufgrund seiner natürlichen Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße Ackernutzung zulässt (absolutes Grünland)	v	v
b) Dauergrünland, das eine ordnungsgemäße ackerbauliche oder gärtnerische Nutzung zulässt (fakultatives Grünland) oder mindestens fünf Jahre ständig begrünte Ackerfutterflächen	v	(v)
c) Umbrechen von mehr als zwei bis zu fünf Jahren ständig begrünte Ackerfutterflächen	(v)	b
13. Grünlanderneuerung, ausgenommen umbruchlose Verfahren	b	b
14. Flächenstilllegung		
a) Anlegen von Stilllegungsflächen (Brachen) ohne gezielte Begrünung	v	v
b) Anlegen von Stilllegungsflächen mit gezielter Begrünung	b	b
<i>Ausnahme in Schutzzone II, III:</i>		
<i>Einsaat einer winterharten und leguminosenfreien Gräsermischung bis spätestens zum 15.9. des dem Stilllegungszeitraum vorausgehenden Jahres</i>		
c) Umbrechen von mehr als zwei Jahren stillgelegter Flächen (Brachen)	(v)	b
<i>Ausnahme in Schutzzone II, III:</i>		
<i>Umbruch bis zum 15.9. bei unmittelbar nachfolgendem Anbau von Winterfrüchten oder Zwischenfrüchten oder Umbruch in der Zeit nach dem 31.1. bei unmittelbar nachfolgendem Anbau einer Sommerung</i>		
15. Stoppelumbruch nach der Getreideernte mit Belassen der Winterfurche	v	v
16. Beweidung		
Dauerpferche oder Beweidung mit einer Besatzstärke von durchschnittlich > 1,8 Großvieheinheiten/ha und Jahr, Beweidung mit Zufütterung in der Zeit vom 1.6. bis zum 31.3., Beweidung von Uferböschungen oder mit Zutritt zu oberirdischen Gewässern	v	v
17. Einrichten oder Erweitern von Gartenbaubetrieben und Kleingartenanlagen	v	v
18. Anlegen von Gärfuttermieten		
a) für Siliergut mit einem Trockensubstanzgehalt von weniger als 28 %	v	v
b) für Siliergut mit einem Trockensubstanzgehalt von mindestens 28 %	v	-
Forstwirtschaft		
19. Aufbringen stickstoffhaltiger Düngemittel einschließlich Kompost auf Waldflächen	v	v
<i>Ausnahme in Schutzzone II, III:</i>		
<i>Einmalgabe als Starthilfe (Pflanzlochdüngung)</i>		
20. Aufbringen von Abfällen aus der Verarbeitung nicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse	v	v

	II	III
21. Forstwirtschaftliche Kompensationsdüngung zur Eindämmung von Waldschäden	b	b
22. Kahlschlagwirtschaft oder Rodung von Waldflächen	v	v
<i>Ausnahme in Schutzzone III:</i>		
<i>Kahlschlag ohne Rodung zu forstwirtschaftlichen Zwecken auf Flächen < 0,5 ha</i>		
23. Aufforstung landwirtschaftlich genutzter Flächen	b	b
<i>Ausnahme in Schutzzone II, III:</i>		
<i>Ohne vollflächige Bodenbearbeitung und Aufbringung von Düngemitteln</i>		
24. Anlegen, Erweitern oder Betreiben von Wildgehegen	v	b
25. Lagerung von Stammholz		
a) Einrichten von Holzlagerplätzen mit Nasskonservierung oder chemischer Behandlung	v	b
b) Nasskonservierung von Stammholz	v	b
c) Chemische Behandlung von Stammholz	b	b
26. Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten	v	v
27. Einsatz von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln aus der Luft	b	b
Wassergefährdende Stoffe		
28. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden) außerhalb von zulässigen Anlagen nach §§ 161 ff. NWG oder nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung VAwS), ausgenommen der unter Nr. 30 genannten Handlungen	v	v
29. Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von §§ 161 ff. NWG oder VAwS in der jeweils gültigen Fassung einschließlich baugenehmigungspflichtiger Anlagen zur Lagerung von Siliergut, Stallmist und Kompost, ausgenommen der in der Nummer 18 geregelten Anlagen	v	-*
* es gelten die Regelungen der Anlagenverordnung - VAwS -		
30. Abfüllen oder Umschlagen von Flüssigdüngestoffen oder Pflanzenschutzmitteln	v	v
<i>Ausnahme in Schutzzone III:</i>		
In Mengen bis zum Bedarf im täglichen Arbeitsgang oder Betankung durch mobile Anlagen unter Verwendung von Einrichtungen, die ein Eindringen der Stoffe in den Boden verhindern (Auffangvorrichtung, tropfsichere Umfülleinrichtung etc.).		
31. Verwenden, Ablagern oder Produzieren radioaktiver Stoffe	v	v
<i>Ausnahme in Schutzzone II, III:</i>		
<i>Verwendung von Messgeräten mit gekapselten radioaktiven Betriebsmitteln</i>		
32. Löschübungen mit oder Erproben von Schaumlöschmitteln	v	v
33. Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 161 Abs. 5 NWG durch Fahrzeuge	v	v
<i>Ausnahmen in Schutzzone II, III:</i>		
➤ <i>Liefer- und Abholverkehr für Bewohner im Wasserschutzgebiet,</i>		
➤ <i>Transport im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit</i>		
34. Einsatz von Maschinen, die nicht mit schnell abbaubaren Schmierstoffen, bzw. Hydraulikölen betrieben werden oder nicht dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen	v	v

Ausnahme in Schutzzone II, III:

Land- und forstwirtschaftliche Maschinen, deren Umrüstung mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln nicht möglich ist oder die nur ausnahmsweise im Wasserschutzgebiet eingesetzt werden.

- | | | |
|--|---|---|
| 35. Befördern wassergefährdender Stoffe | | |
| a) in Rohrleitungen, auch Fernleitungen, gem. § 156 NWG | v | v |
| b) in Rohrleitungen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten und Bestandteil von Anlagen gem. § 161 Abs. 1 u. 2 NWG sind | | |
| ba) unterirdisch verlegt | v | v |
| bb) oberirdisch verlegt | v | b |
| c) in Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen | v | b |
| 36. Ablagern und Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund | v | v |

Abfall

- | | | |
|---|---|---|
| 37. Behandeln von Abfällen oder die Neuerrichtung oder Änderung von dazugehörigen Anlagen | v | v |
| 38. Ablagern, Lagern oder Umschlagen von Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW/AbfG) oder die Neuerrichtung oder Änderung von dazugehörigen Anlagen oder von Anlagen zur Abfallverwertung | v | v |

Bauliche Anlagen, Sondernutzungen

- | | | |
|---|---|---|
| 39. Errichten oder wesentliches Erweitern von Gebäuden | | |
| a) als Einzelbauvorhaben | v | b |
| b) in geschlossener Siedlung, für gewerbliche, industrielle oder sonstige Zwecke | | |
| ba) ohne Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigung | v | v |
| bb) mit Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigung | v | b |
| 40. Neu- oder Ausbau von befestigten Wegen, Plätzen und klassifizierten Straßen | | |
| a) soweit die Maßnahme nicht den „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten“ (RiStWag) entspricht | v | v |
| b) unter Anwendung der RiStWag | v | - |
| c) Radwege und land- und forstwirtschaftliche Wege | b | - |
| 41. Errichten oder wesentliches Verändern von Bahnanlagen einschließlich Verlade- und Umschlagplätzen | v | b |
| 42. Errichten und wesentliches Verändern von Start- oder Landeflächen des Luftverkehrs einschließlich Sicherheits- oder Notabwurfflächen | v | v |
| 43. Verwenden von Materialien zum Bau von Bahnanlagen, im Straßen-, Wege-, Wasser-, Landschafts- oder Tiefbau, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder die durch Umwandlung wassergefährdend wirken können | v | v |
| 44. Durchführen von Manövern oder Übungen mit militärischen Einheiten oder ähnlichen Organisationen, soweit sie nicht dem Merkblatt W 106 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) entsprechen | v | v |
| 45. Bau oder wesentliche Erweiterung von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen ausgehen (z.B.: Schießstände, Campingplätze, Badeanstalten, Golfplätze, Rennbahnen für den Motorsport etc.) | v | v |

	II	III
46. Zelten und Lagern außerhalb von Wohngrundstücken	v	b
47. Märkte, Volksfeste oder ähnliche Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen	v	v
48. Durchführen von Motorsportveranstaltungen	v	v
49. Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen	v	v
<i>Ausnahme in Schutzzone II, III:</i>		
<i>Urnenfriedhöfe</i>		
50. Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen	v	v
<i>Ausnahme in Schutzzone III:</i>		
<i>Einzelne Stücke im Rahmen der Jagdausübung</i>		
51. Anlegen oder wesentliches Verändern von Fischteich- oder Fischzuchtanlagen	v	b
52. Errichten oder wesentliches Ändern von Windkraftanlagen	v	b

Bodeneingriffe

53. Anlegen von Erdaufschlüssen		
a) soweit diese räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z.B. wissenschaftliche Grabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen, Dränagen)	v	b
<i>Ausnahme in Schutzzone II, III:</i>		
<i>Errichten von land- und forstwirtschaftlichen Einfriedungen aus naturbelassenem Holz und mit der Wassergewinnungsanlage in Verbindung stehende Leitungen.</i>		
b) durch die die Grundwasser überdeckenden Boden- und Gesteinsschichten auf Dauer vermindert werden (z.B. Bodenabbau, Entwässerungsgräben)		
ba) mit Freilegung des Grundwassers	v	v
bb) ohne Freilegung des Grundwassers	v	b
54. Eingriffe in die Grundwasser überdeckenden Boden- und Gesteinsschichten durch Anlagen oder Maßnahmen des Bergbaues	v	v
55. Durchführen von Bohrungen	v	v
<i>Ausnahmen:</i>		
a) Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz und Entnahme von Bodenproben	-	-
b) für die öffentliche Wasserversorgung (z.B. Vorfeldmessstellen)	b	-
c) für die Wasserversorgung landwirtschaftlicher Betriebe im Außenbereich	v	b
56. Durchführen von Sprengungen	v	v
57. Maßnahmen zum großräumigen Aufsuchen von Bodenschätzen mittels geophysikalischer Verfahren als Ausnahmen von Ziffern 55 und 56	v	b
58. Errichten und wesentliches Ändern von Erdreich- oder Grundwasserwärmepumpen sowie Wärmepumpen mit Erdsonden	v	b